

Amtliche Bekanntmachung

2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Ludwigslust

Präambel:

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) und des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V, S. 42), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Ludwigslust am 15.7.2015 folgende Neufassung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Ludwigslust erlassen:

§ 1 Reinigungspflichtige Straßen

(1) Straßen, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind, sind zu reinigen. Dazu zählen:

1. Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen

2. Außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sofern die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.

(2) Die öffentlichen Straßen der Stadt Ludwigslust können nach den Erfordernissen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Reinigungsklassen eingeteilt werden; sie müssen nicht einer Reinigungsklasse zugeteilt sein.

(3) Reinigungspflichtig ist die Stadt Ludwigslust. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 2 und 5 übertragen wird. Zur Durchführung der sich aus Satz 1 ergebenden Aufgaben kann sie sich Dritter bedienen.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf der Grundlage der Ermächtigung des § 50 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes von Mecklenburg-Vorpommern auf die Eigentümer der anliegenden Grundstück übertragen:

1. In den Reinigungsklassen 1 A- C

a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radwege ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf; bei den Gehwegen einschließlich der Pflasterstreifen zwischen Häuser-kante und Gehweg, sowie zwischen Gehweg und Gehwegbord.

b) Radwege, Trenn-, Baum-, und Parkstreifen, Parkbuchten sowie sonstige zwischen dem an-liegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers.

2. In der Reinigungsklasse 2

zusätzlich zu den in den Reinigungsklassen 1 A- C genannten Straßenteilen

a) die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen,

b) die Hälfte der Fahrbahnbreiten einschließlich Straßenrinnen und Bordsteinkanten

3. In der Reinigungsklasse 3

wie in den Reinigungsklassen 1 A- C, aber ohne Fahrbahn, Straßenrinnen und unmittelbar an die Fahrbahn angrenzende Seitenstreifen.

4. In den nicht in das Straßenverzeichnis gemäß § 7 Abs. 1 aufgenommenen Straßen wie in Reinigungsklasse 2.

Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.

(2) Anstelle der Eigentümer trifft die Reinigungspflicht:

1. den Erbbauberechtigten,

2. die Nießbraucher, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen,

3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Ludwigslust mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

(4) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt Ludwigslust befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 (1) genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfall, Schmutz und Unrat jeglicher Art. Die Straßenteile sind von Laub zu reinigen, ohne dass es auf das Eigentum am Baum ankommt, von dem es stammt. In Straßen der Reinigungsklassen 1 A- C und 2 ist Laub, welches sich im öffentlichen Straßenraum befindet, auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder bei Vorhandensein auf einem Seitenstreifen zusammenzukehren, so dass es durch die Beauftragten der Stadt problemlos mit technischen Mitteln aufgenommen und entsorgt werden kann. Laub darf nicht am Stammfuß von Bäumen abgelagert werden. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.

(2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Ausgenommen hiervon sind die auf Antrag der Stadt Ludwigslust vom Pflanzenschutzamt Mecklenburg- Vorpommern genehmigten Flächen für den Herbizideinsatz. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Aowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder und sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

(4) Soweit durch Schnee- und Eisablagerungen die Beseitigung von Verschmutzungen erheblich behindert ist, beschränkt sich die ordnungsgemäße Reinigung auf die Schneeräumung, Eisglätte- und Schneeglättebekämpfung.

(5) Maßnahmen zur Beseitigung des Herbstlaubes und zur Schneeräumung, Schneeglätte- und Eisglättebekämpfung einschließlich der abschließenden Beseitigung des Streugutes (Grundreinigung) haben vor den übrigen Reinigungsarbeiten Vorrang.

§ 4 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird im Bereich der Reinigungsklassen 1 A- C und 2 sowie der Straßen ohne Reinigungsklassifizierung auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege sind zu reinigen. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.

Für den Fußgängerverkehr ist ein Streifen von 1,00 m Breite entlang der Grundstücksgrenze erforderlich.

2. Im Bereich der Reinigungsklasse 3 wird abweichend davon auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke die Schnee- und Glättebeseitigung auf der Fahrbahn, in Straßenrinnen und auf unmittelbar an die Fahrbahn angrenzende Seitenstreifen nicht übertragen.

(2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, (max. 5% Salzbeimengung zur Aufrecht-erhaltung der Streufähigkeit), jedoch nicht mit Salz, zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen und für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können. Für den Fußgängerverkehr ist in der Regel eine Breite von 1,00 Metern erforderlich, soweit die Gehwegbreiten dies zulassen.

2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung vom Anlieger bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus, ohne Gefährdung durch Schnee und Eis, erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.

3. Schnee ist in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nach beendetem Schneefall, nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 7:00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.

4. Glätte ist in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nach ihrem Entstehen, nach 20:00 Uhr entstandene Glätte bis 7:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es dürfen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden.

5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen ohne Fahrbahn kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(3) § 2 Abs. 2 bis 4 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 5 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Verunreinigung ohne Auf-forderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt Ludwigslust die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungs-pflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot.

§ 6 Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

(2) Liegt Wohnungs- oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder den Seitenfronten an den Straßen liegen.

Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grund-stück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt Ludwigslust oder des Trägers der Straßen-baulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straßen ausgeht.

§ 7 Straßenreinigungsgebühren

(1) Teil dieser Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Straßen und Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

(2) Für die Reinigung derjenigen öffentlichen Straßen, welche in das Verzeichnis gemäß Abs. 1 aufgenommen worden sind, besteht gemäß § 15 KV M-V Anschluss- und Benutzungszwang für die Reinigungspflichtigen gemäß § 1 (3), soweit eine Übertragung der Reinigungspflicht nicht erfolgt ist. Für die Reinigung werden Gebühren nach der zu dieser Satzung zu erlassenden Gebührensatzung erhoben.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 i. V. m. § 50 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit Geldbuße bis zu 1.250 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Ludwigslust tritt rückwirkend zum 1.1.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung in der letzten Fassung vom 10.12.2008 außer Kraft.

Ludwigslust, den 17. 07. 2015


Reinhard Mach

Bürgermeister



Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Ludwigslust

Das in den Reinigungsklassen aufgeführte Straßen-verzeichnis gilt nur für die Stadt Ludwigslust.

Reinigungsstufe 1 A:

Einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen (einschließlich Parkflächen), Laubentsorgung und Winterdienst im Rahmen des § 50 StrWG M-V, soweit die Reinigungspflicht nicht nach den §§ 3 und 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist:

- Alexandrinenplatz (von Ende Schloßstraße bis Käthe-Kollwitz-Straße)
- Am Industriegelände (einschließlich Straße bis VLP beidseitig)
- Am Schlachthof
- Am Seminargarten (Asphaltstraße)
- Am Umspannwerk
- Bahnhofstraße
- Bauernallee (Bauernallee Haus Nr. 1 bis Grundstück Gemarkung Ludwigslust Flur 10, Flurstück 273/28 sowie Am Schlachthof Haus Nr. 1 bis Gemarkung Ludwigslust Flur 10, Flurstück 216/88 einschließlich der Stichstraßen)
- Breite Straße
- Celestinostraße
- Christian-Ludwig-Straße
- Clara-Zetkin-Straße (von Lindenstraße bis zum Hamburger Tor)
- Findorffstraße
- Fliederweg
- Fritz-Reuter-Straße
- Friedrich-Naumann-Allee
- Garnisonsstraße
- Gartenstraße
- Ginsterweg
- Grabower Allee (bis OD-Stein)
- Großer Kamp
- Hamburger Tor (bis OD-Stein)

- Helene-von-Bülow-Straße
- John-Brinckman-Straße (von Haus-Nr. 1 bis Kreuzung Grüner Weg beidseitig)
- Johann-Georg-Barca-Straße (von Parkstraße bis Kindereinrichtung)
- Johannes-Gillhoff-Straße
- Johann-Joachim-Busch-Straße
- Kanalstraße
- Kaplungerstraße
- Käthe-Kollwitz-Straße (beidseitig von der Kreuzung Grabower Allee bis Kreuzung Neustädter Str.)
- Kleiner Kamp
- Klenower Straße
- Laascher Weg
- Lindenstraße
- Louisenstraße (Asphaltstraße)
- Mühlenstraße (von Haus-Nr. 1 bis Haus-Nr. 15 und vom Kreisel bis Haus-Nr. 33)
- Neue Torstraße (einschließlich Kreisel)
- Neustädter Straße (von Platz des Friedens bis
Einmündung Neue Torstraße)
- Neustädter Straße (von Haus-Nr. 7 und Nr. 6 beidseitig bis OD-Stein sowie Straße zum Wohngebiet
"Georgenhof" Neustädter Straße 44 d-e und Haus-Nr. 46)
- Parkstraße
- Paschenstraße (von Einmündung Neustädter Straße bis Paschenstraße 22 sowie von Einmündung
Neustädter Straße bis Paschenstraße 27 und weiter bis zur Kanalbrücke)
- Platz des Friedens
- Rosenstraße
- Rosettistraße
- Rudolf-Tarnow-Straße
- Schlachthofweg
- Schloßfreiheit (von Friedrich-Naumann-Allee bis Schloßplatz beidseitig)
- Schloßgarten (von Hofdamenallee bis Klenower Straße)
- Schloßstraße einschließlich Schloßbrücke
- Schulstraße (von Einmündung Techentiner Straße beidseitig sowie Bereich der Bushaltestellen)
- Schweriner Allee

- Schweriner Straße (gepflasterter und bituminöser Teil)
- Seminarstraße (von Kanalstraße bis Schweriner Straße)
- Suhrlandtstraße
- Techentiner Straße (einschließlich Kreisel)
- Techentiner Straße Parkplatz Sporthalle (Fahrgasse)
- Techentiner Weg
- Wasserturmweg
- Wöbbeliner Straße (in Fahrtrichtung Schwerin: von Neustädter Straße bis Ahrensburger Ring, von Haus-Nr. 80 bis OD-Stein, in Fahrtrichtung Stadtzentrum: Bushaltestelle Am Brink, Beginn Hochbord bis Kreuzung Neustädter Straße)
- Wöbbeliner Straße (von ehemaligen Bahnübergang bis Anschluss B 106 beidseitig)

Reinigungsklasse 1 B:

Einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen und Laubentsorgung (kein Winterdienst):

- Am Alten Forsthof (Asphaltstraße)
- Am Brink (Haus Nr. 6 bis Haus Nr. 41 und Bereich ehemalige Obstplantage, außer Haus Nr. 20 bis Haus Nr. 27 und Haus Nr. 33)
- Baustaße (einseitig von John-Brinckman-Straße 9 bis Bahnhofstraße 13)
- Bürgermeister-Brandenburg-Straße (Asphaltstraße)
- Büdnerstraße (vom Kreisel bis Büdnerstraße Haus Nr. 23 beidseitig)
- Drosselweg
- Eichenallee (von Eichenallee Haus-Nr. 1 bis Eichenallee Haus-Nr. 10 und von Eichenallee Haus-Nr. 12 bis Eichenallee Haus-Nr. 12 b)
- Forstweg
- Grüner Weg (von Schloßgarten bis John-Brinckman-Straße)
- Hufenweg
- Karstädter Weg (vom Kreisel bis zum Containerplatz beidseitig)
- Otto-Kaysel-Straße
- Reiterweg
- Theodor-Körner-Straße (einseitig von Haus-Nr. 1 bis Haus-Nr. 4)

Reinigungsstufe 1 C:

Winterdienst auf Fahrbahnen im Rahmen des § 50 StrWG M-V, soweit die Reinigungspflicht nicht nach den §§ 3 und 5 der Straßenreinigungssatzung

übertragen worden ist:

- Eichkoppelweg
- Rennbahnweg (von Einmündung Schweriner Allee bis Rennbahnweg Haus-Nr. 8 a beidseitig)
- Schulstraße

Reinigungsstufe 2:

Entsorgung der von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern von Straßen und Radwegen zusammengekehrten Laubhaufen:

- Büdnerstraße (beidseitig von Haus-Nr. 22 bis Uhlenhorst)
- Clara-Zetkin-Straße (von Käthe-Kollwitz-Straße bis Lindenstraße)
- Eichenallee (einseitig von Haus-Nr. 31 bis Haus-Nr. 12)
- Eichkoppelweg
- Friedhofsweg
- Friedrich-Naumann-Allee 37
- Große Bergstraße
- John-Brinckman-Straße (Haus-Nr. 40 und Haus-Nr. 59 beidseitig bis Grüner Weg)
- Karstädter Weg (Stichweg Haus-Nr. 1A, 2, 4)
- Letzte Straße
- Marienstraße
- Neue Straße (von Nummerstraße bis Lindenstraße)
- Nummerstraße
- Paschenstraße (von Haus-Nr. 24 bis Haus-Nr. 30)
- Rennbahnweg (von Einmündung Schweriner Allee bis Rennbahnweg Haus-Nr. 8 a beidseitig)
- Schloßgarten (Haus-Nr. 2A bis Haus-Nr. 6 und Grundstücke Gemarkung Ludwigslust, Flur 16, Flurstück 10 und Flur 23, Flurstück 6/ 35)
- Schulstraße
- Theodor-Körner-Straße (von Haus-Nr. 5 bis Haus-Nr. 12)
- Uhlenhorst (Haus-Nr. 1, 2 und 7)

Reinigungsstufe 3:

Winterdienst auf Fahrbahnen im Rahmen des § 50 StrWG M-V:

- Wöbbeliner Straße (von Haus-Nr. 56 bis Haus-Nr. 78 und von Haus-Nr. 71 bis Bushaltestelle)
- Hamburger Tor (Haus-Nr. 6 bis Haus-Nr. 18/18a)